

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 26. Februar 2021

Nummer 8

INHALT

Tag		Seite
17. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Heranziehung von Schulträgern zur Erstattung von Ausgleichszahlungen	74
22. 2. 2021	Verordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021 unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)	75
23. 2. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte	77

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Heranziehung von Schulträgern
zur Erstattung von Ausgleichszahlungen

Vom 17. Februar 2021

Aufgrund des § 113 Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 496), wird verordnet:

Artikel 1

In § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Heranziehung von Schulträgern zur Erstattung von Ausgleichszahlungen vom 14. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 170), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 32), werden nach der Angabe „2017“ ein Komma und die Worte „geändert durch Vereinbarung vom 10. August 2020,“ eingefügt und der Betrag „940 450 Euro“ wird durch den Betrag „724 860 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2020 in Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2021

Niedersächsisches Kultusministerium

T o n n e

Minister

Verordnung
über die Bestimmung der Bewerberinnen
und Bewerber und die Wahl der Delegierten
für die Delegiertenversammlungen
für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen
am 12. September 2021
unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Bewerberaufstellungsverordnung)

Vom 22. Februar 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird mit Zustimmung des Landtages verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen für die allgemeinen Neuwahlen und Direktwahlen am 12. September 2021.

§ 2

Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen
des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)
und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO)

(1) Von den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können die Wahlvorschlagsträger bei der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber für die in § 1 genannten Wahlen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung abweichen.

(2) Die Wahlgrundsätze sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen bleiben bei den in dieser Verordnung zugelassenen Verfahren ansonsten unberührt.

§ 3

Möglichkeit der Abweichung von Bestimmungen
der Satzungen der Parteien und Wählergruppen

(1) ¹Soweit die Satzung einer Partei die nach dieser Verordnung zugelassenen Verfahren nicht vorsieht oder andere Regelungen enthält und wegen der in § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG genannten Umstände und der im Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und in der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig geändert werden kann, kann von diesen Satzungsbestimmungen im Rahmen des nach § 2 Zulässigen abgewichen werden. ²Dabei kann auch von der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten in der Delegiertenversammlung abgewichen oder die in der Satzung gewählte Form der Versammlung im Sinne des § 24 Abs. 1 NKWG gewechselt werden. ³Soweit in den Satzungen Mindestzahlen an Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die Beschlussfähigkeit von Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vorgegeben sind, können diese verringert werden.

(2) ¹Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen trifft für alle Gliederungen der Partei der Landesvorstand. ²Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch den Landesparteitag aufgehoben werden. ³Soweit in der Partei ein Landesverband nicht besteht, gelten die Sätze 1 und 2 für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

(3) ¹Für Wählergruppen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Den Beschluss über die Möglichkeit der Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen einer Wählergruppe trifft der jeweilige Vorstand; hat eine Wählergruppe keinen Vorstand, so trifft diesen Beschluss das Gremium, das für die Wählergruppe als beschlussfassendes Gremium bestimmt ist.

§ 4

Unterrichtungspflicht

Die Stimmberechtigten sind rechtzeitig über die Besonderheiten des nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewählten Verfahrens zu unterrichten.

§ 5

Versammlungen mit elektronischer Kommunikation

(1) ¹Versammlungen zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen können mit Ausnahme der Schlussabstimmung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. ²Zulässig ist insbesondere

1. die Durchführung einer Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation,
2. die Teilnahme einzelner oder eines Teils der Mitglieder einer Partei oder Wählergruppe an einer Versammlung nach § 24 Abs. 1 NKWG im Wege elektronischer Kommunikation,
3. die Durchführung einer Versammlung in Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten.

(2) Bei ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführten Versammlungen nach Absatz 1 sind das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber und die Möglichkeit der Kommunikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

(3) Nehmen einzelne oder alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teil, so sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Befragung zumindest schriftlich, elektronisch oder telefonisch zu gewährleisten.

§ 6

Schriftliches Verfahren

(1) ¹Das Verfahren zur Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber und zur Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen kann im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. ²Vorstellung und Befragung können dabei unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen.

(2) Das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerberinnen und Bewerber ist in schriftlicher Form zu gewährleisten.

§ 7

Schlussabstimmung

(1) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Brief- und Urnenwahl durchgeführt werden, auch wenn dies nach der Satzung der Partei nicht vorgesehen ist.

(2) Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

(3) Enthalten die Satzungen der Parteien und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl, so finden die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Wahlbriefen sowie die Vorschriften des § 30 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 NKWG sowie des § 57 Abs. 3 NKWO entsprechende Anwendung.

§ 8

Entsprechende Anwendung
von Bestimmungen und Mustern,
Prüfung durch Wahlorgane

(1) Soweit sich Vorschriften und Muster nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung auf die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber oder die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen in Versammlungen beziehen, gelten diese für nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführte Verfahren entsprechend.

(2) Die besonderen Umstände der nach den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführten Verfahren sind in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen des Nie-

dersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung einzureichenden Unterlagen zu vermerken.

(3) Die Wahlorgane prüfen die von den Wahlvorschlagsträgern eingereichten Wahlvorschläge anhand der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 9

Übergangsvorschriften

¹Stellt das Fachministerium fest, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 Satz 1 NKWG nicht mehr vorliegen, so kann bei Verfahren, die vor der Feststellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung begonnen oder durchgeführt wurden, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Verordnung für einen Monat ab der Feststellung weiter Gebrauch gemacht werden. ²Die Frist nach Satz 1 verlängert sich, wenn ansonsten die Abgabe des Wahlvorschlages nicht mehr in der in § 21 Abs. 2 Satz 2 NKWG genannten Frist möglich wäre. ³Die Feststellung des Fachministeriums nach Satz 1 ist im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt sechs Wochen nach der Feststellung nach § 9 Satz 1 außer Kraft, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Hannover, den 22. Februar 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Gutachterausschüsse und den
Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 sowie des § 13 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse und den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte vom 25. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 156) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands sind zu berechnen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 55,50 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 46,50 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 35,50 Euro, |
| 4. für technische Hilfskräfte | 30,00 Euro.“ |

2. Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht werden in Nummer 5 die Worte „Informationen aus einem Grundstücksmarktbericht (§ 22 DVO-BauGB)“ durch die Worte „sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder von Grundstücksmarktinformationen“ ersetzt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 und 1.2 erhalten folgende Fassung:

„1.1	Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 des Baugesetzbuchs — BauGB)	
1.1.1	bei einem Verkehrswert bis 250 000 Euro	1 100 zuzüglich 4,8 ‰ des Verkehrswertes
1.1.2	bei einem Verkehrswert über 250 000 Euro bis 750 000 Euro	1 500 zuzüglich 3,2 ‰ des Verkehrswertes
1.1.3	bei einem Verkehrswert über 750 000 Euro bis 10 000 000 Euro	3 150 zuzüglich 1,0 ‰ des Verkehrswertes
1.1.4	bei einem Verkehrswert über 10 000 000 Euro	4 150 zuzüglich 0,9 ‰ des Verkehrswertes
1.2	Erstattung eines Gutachtens über den Verkehrswert eines unbebauten Grundstücks oder eines bebauten Grundstücks, für das nur der Bodenwert zu ermitteln ist (§ 193 Abs. 1 BauGB)	50 % der nach den Nrn. 1.1.1 bis 1.1.4 zu bemessenden Gebühr“.

bb) Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:

„1.7	Erstattung eines Gutachtens über den Bodenwert einer Grundstücksgruppe (§ 14 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 24. Mai 2005, Nds. GVBl. S. 183, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244, — DVO-BauGB —)	
1.7.1	bei einer Grundstücksgruppe mit bis zu 20 Grundstücken	560
1.7.2	bei einer Grundstücksgruppe mit mehr als 20 Grundstücken	560 zuzüglich 100 je weitere, über 20 hinausgehende, angefangene 10 Grundstücke“.

cc) Nummer 1.10 erhält folgende Fassung:

„1.10 Erstattung eines Gutachtens zur Feststellung des Zustandes eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts im Enteignungsverfahren (§ 14 Satz 1 Nr. 3 DVO-BauGB)

nach Zeitaufwand zuzüglich eines Betrages in Höhe der Leistungsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses gemäß der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches“.

dd) Die Anmerkungen zu Nr. 1 werden wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe h Satz 2 wird die Angabe „und der Nr. 1.10“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe i wird im einleitenden Satzteil die Angabe „bis 1.10“ gestrichen.

c) In der Anmerkung zu Nr. 2.1 wird die Angabe „1.8, 1.9 und“ durch die Angabe „1.8 bis“ ersetzt.

c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3 Ermittlung von Bodenrichtwerten bezogen auf einen abweichenden Zeitpunkt nach § 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB

3.1 Ermittlung, je Antrag

560 zuzüglich 85 je Bodenrichtwert

3.2 erneute Ermittlung zur Anpassung an die allgemeinen Wertverhältnisse, je Antrag

560 zuzüglich 35 je Bodenrichtwert“.

e) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Abgabe einer Bodenrichtwertkarte in Papierform

4.3.1 bis DIN A3

20

4.3.2 größer als DIN A3 bis DIN A0

100“.

bb) Die Nummern 4.4 und 4.5 werden gestrichen.

f) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5 **Bereitstellung von sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten oder von Grundstücksmarktinformationen**

5.1 Erteilung einfacher mündlicher Auskünfte und Gewährung der Einsichtnahme an Ort und Stelle, für den 30 Minuten überschreitenden Zeitaufwand

nach Zeitaufwand

5.2 Erteilung einer schriftlichen Auskunft zu einem einzelnen Datum oder zu einer einzelnen Grundstücksmarktinformation

nach Zeitaufwand“.

g) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 6.1 und 6.2 erhalten folgende Fassung:

„6.1 schriftliche Auskunft über Kauffälle

6.1.1 bei bebauten Grundstücken

6.1.1.1 für bis zu 20 Kauffälle

135

6.1.1.2 für jede weiteren angefangenen 10 Kauffälle

12

6.1.2 bei unbebauten Grundstücken

6.1.2.1 für bis zu 20 Kauffälle

100

6.1.2.2 für jede weiteren angefangenen 10 Kauffälle

9

6.2 pauschalierte schriftliche Auskunft

6.2.1 in Form eines Ergebnisdatensatzes

75

6.2.2 je weiteren Ergebnisdatensatz

40“.

bb) Nummer 6.5 erhält folgende Fassung:

„6.5	Auskunft für wissenschaftliche Zwecke	
6.5.1	schriftliche Auskunft über Kauffälle	
6.5.1.1	für bis zu 200 Kauffälle einer Grundstücksart	200
6.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 200 Kauffälle einer Grundstücksart	50
6.5.2	pauschalierte schriftliche Auskunft	
6.5.2.1	in Form eines Ergebnisdatensatzes	50
6.5.2.2	je weiteren Ergebnisdatensatz	20“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2021

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

